



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oßling (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 mit den §§ 22, 22a, 23 und 69 und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 zuletzt geändert am 19. Juni 2024, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oßling am 17.09.2025 folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

- §1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenschuldner
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Entstehung der Kosten
- § 6 Erlass und Stundung der Kosten
- § 7 Haftung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendung der Feuerwehr für:
 1. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt wird und
 2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr im Sinne von § 22, § 22a, § 23 und § 69 SächsBRKGG in Verbindung mit § 17, § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO, erhebt die Gemeinde Oßling Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Sprechzeiten der Verwaltung

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr

Die. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Do. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Erreichbarkeit

Telefon: 035792-50200

Email: gemeinde@ossling.net

- (2) Die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift, der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeug- oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a. durch einen auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Anforderung für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 77) oder
 - b. durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Oßling auf Grundlage der § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten durch:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. den Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. denjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage des § 22, § 22a SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer sowie Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, welcher einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegt.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderung des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort der Feuerwehr.
- (5) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner, wenn er dies verschuldet, in Rechnung gestellt werden.
- (8) Leistungen überörtlicher Feuerwehren oder Dritter, die für die Feuerwehr im Rahmen der Einsätze Leistungen erbracht haben, werden auf den Kostenschuldner umgelegt.
- (9) Für alle Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden alle, für deren Durchführung durch das Landratsamt erhobenen Kosten, weiterberechnet.
Zu den Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes gehören:
 - a. die Erstellung von Stellungnahmen und Beratung zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - b. die Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen.
- (10) Für die Leistungen, die nicht in den § 22, § 22a, § 23 und 69 SächsBRKG, in Verbindung mit § 17, § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 6

Erlass und Stundung der Kosten

- (1) Auf Antrag des Kostenschuldners kann der Kostenersatz, soweit dieser nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt, teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Gebührenpflicht für freiwillige Leistungen der Feuerwehr.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oßling, den 18.09.2025



Johannes Nitzsche
Bürgermeister



Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oßling

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| I. | Kostensatz Personaleinsatz ohne vorbeugenden Brandschutz
Einsatzpersonal | 33,39 €/Stunde (0,56 €/Minute) |
|----|---|--------------------------------|